

TEILLIQUIDATIONS- REGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2021

2021

DIESES REGLEMENT DEFINIERT DIE
VORAUSSETZUNGEN UND DAS
VERFAHREN ZUR TEILLIQUIDATION



TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1 Ziel und Zweck	4
Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen und Begriffliches	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
Art. 4 Grundlagen	4
B Voraussetzungen	5
Art. 5 Anlassgebende Ereignisse	5
Art. 6 Erhebliche Verminderung der Belegschaft	5
Art. 7 Restrukturierung	5
Art. 8 Auflösung des Anschlussvertrags	6
Art. 9 Zeitraumen	6
Art. 10 Stichtag	6
Art. 11 Einbezug früherer Austritte	6
Art. 12 Kollektive und individuelle Austritte	7
Art. 13 Meldepflicht	7
C Verfahren	7
Art. 14 Prüfung und Entscheid	7
Art. 15 Teilliquidationsbilanz	7
Art. 16 Verteilplan für die freien Mittel	8
Art. 17 Verteilplan für die Rückstellungen und Schwankungsreserven	8
Art. 18 Fehlbetrag	8
Art. 19 Übertragung	9
Art. 20 Verzinsung	9
Art. 21 Information	10
Art. 22 Vollzug	10
D Rechtsschutz	10
Art. 23 Einsprache	10
Art. 24 Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde	11
E Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Art. 25	Frühere Rechtsgrundlagen	11
Art. 26	Lücken im Reglement	11
Art. 27	Änderung des Reglements	11
Art. 28	Inkrafttreten	11

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Eine Teilliquidation der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) ist unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchzuführen.
- 2 Dieses Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen und Begriffliches

- 1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen. Wo in diesem Reglement von vollversicherten Personen bzw. vollversichertem Bestand die Rede ist, sind damit Aktive in der Vollversicherung gemäss Art. 17¹ des Vorsorgereglements gemeint. Die freiwillig weiterversicherten bzw. nach freiwilliger Weiterversicherung berenteten Personen gemäss Art. 47a BVG sowie Art. 26 und 28² des Vorsorgereglements sind dem Kollektiv des Arbeitgebers gleichgestellt und zählen sinngemäss zu den versicherten Personen (Aktive) bzw. Rentnern des Arbeitgebers.
- 2 Für die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe wird auf die entsprechenden Anhänge zum Vorsorgereglement, zu den jeweiligen Zusatzreglementen und zum Rückstellungsreglement verwiesen.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Teilliquidationsreglement gilt für die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Versicherten des Kantons wie auch aller angeschlossenen Arbeitgeber. Wo der Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber nicht speziell erwähnt werden, bezieht sich die Bezeichnung Arbeitgeber sowohl auf den Kanton als auch auf den bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber.
- 2 Das vorliegende Teilliquidationsreglement gilt gleichermassen für die Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement und die Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement. Soweit nur auf Bestimmungen des Vorsorgereglements Bezug genommen wird, sind die einschlägigen Vorschriften gemäss Zusatzreglement jeweils mitgemeint.

Art. 4 Grundlagen

Die Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Teilliquidation erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des BVG, des FZG und der BVV 2, namentlich Art. 53b und 53d

¹ Heute: Art. 18.

² Heute: Art. 27-29.

BVG, Art. 18a FZG und Art. 27g-h BVV 2, sowie nach Massgabe von Art. 106³ des Vorsorge-reglements und des Organisationsreglements.

B Voraussetzungen

Art. 5 Anlassgebende Ereignisse

- 1 Eine Teilliquidation wird grundsätzlich durchgeführt, wenn:
 - a) der Arbeitgeber seine Belegschaft erheblich vermindert,
 - b) der Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt,
 - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 2 Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation sind im Falle von Abs. 1 gegeben, wenn die jeweiligen Anforderungen gemäss Art. 6-8 erfüllt sind.

Art. 6 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

- 1 Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft liegt vor, wenn als Folge eines Personalabbaus beim jeweiligen Arbeitgeber der vollversicherte Gesamtbestand der BVK um mindestens 10% oder der Bestand vollversicherter Personen in kantonalen Direktionen oder nachgelagerten Verwaltungseinheiten bzw. Betrieben angeschlossener Arbeitgeber wie folgt reduziert wird:
 - a) bei bis zu 250 um mindestens 50,
 - b) bei 251 bis 500 um mindestens 60,
 - c) bei 501 bis 1'000 um mindestens 100,
 - d) bei über 1'000 um mindestens 10%.
- 2 Ein Personalabbau im Sinne von Abs. 1 wird angenommen, wenn vollversicherte Personen durch unfreiwillige Austritte aus der BVK ausscheiden und nicht ersetzt werden.
- 3 Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn:
 - a) der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflöst, oder
 - b) die versicherte Person nach Kenntnisnahme des geplanten Personalabbaus selbst kündigt, um einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Art. 7 Restrukturierung

- 1 Eine Restrukturierung liegt vor, wenn als Folge von organisatorischen Massnahmen beim jeweiligen Arbeitgeber (Auslagerung von Verwaltungseinheiten des Kantons bzw. von Betriebsteilen angeschlossener Arbeitgeber) mindestens 1% des vollversicherten Gesamtbestandes der BVK unfreiwillig aus der BVK ausscheidet oder bezogen auf den vollversicherten Bestand des jeweiligen Arbeitgebers geschlossene Gruppen vollversicherter Personen wie folgt unfreiwillig aus der BVK ausscheiden:
 - a) bei bis zu 250 mindestens 25,
 - b) bei 251 bis 500 mindestens 30,

³ Heute: Art. 108.

- c) bei 501 bis 1'000 mindestens 50,
 - d) bei über 1'000 mindestens 5%.
- 2 Wird beim jeweiligen Arbeitgeber die Organisationsstruktur ohne Personalabbau umgestaltet, gilt dies nicht als Restrukturierung. Die Bewilligung von Ausnahmen von der Beitrittspflicht im Sinne von Art. 5 Abs. 6 des Vorsorgereglements für eine Personalgruppe in der Grösse gemäss Abs. 1 gilt als Restrukturierung.
- 3 Ob der Austritt einer versicherten Person als unfreiwillig gilt, beurteilt sich nach Art. 6 Abs. 3.

Art. 8 Auflösung des Anschlussvertrags

- 1 Eine Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor:
- a) wenn der Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt,
 - b) wenn ein Anschlussvertrag durch die BVK gekündigt wird,
 - c) bei Liquidation oder Konkurs eines Arbeitgebers.
- 2 Einer Kündigung des Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber gemäss Abs. 1 lit. a hiavor gleichgestellt ist, wenn der Arbeitgeber keine zu versichernden Personen mehr beschäftigt oder mit einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber fusioniert.
- 3 Die Auflösung des Anschlussvertrags hat eine Teilliquidation zur Folge, wenn dadurch mindestens 25 vollversicherte Personen aus der BVK austreten.

Art. 9 Zeitrahmen

- 1 Die BVK bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen aufgrund des Ereignisses und der Austritte vollversicherter Personen. Liegt seitens des Arbeitgebers ein Plan vor, welcher eine Frist für Abbau- oder Restrukturierungsmassnahmen im Sinne von Art. 6 und 7 konkret festlegt, ist die entsprechende Frist massgebend.
- 2 Der Zeitrahmen, innerhalb welchem unfreiwillige Austritte von vollversicherten Personen zu einer Teilliquidation führen, beginnt mit dem Austritt der Person, die als erste infolge des Personalabbaus oder der Restrukturierung unfreiwillig aus der BVK ausscheidet, und endet mit dem Austritt der letzten infolgedessen unfreiwillig ausscheidenden Person.

Art. 10 Stichtag

Als Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Jahres, der dem Beginn des Zeitrahmens am nächsten liegt.

Art. 11 Einbezug früherer Austritte

Sind die Teilliquidationsvoraussetzungen im Sinne von Art. 8 gegeben und stehen frühere Austritte von vollversicherten Personen mit dem in Frage stehenden Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese Personen ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Es wird jedoch höchstens ein Zeitraum von 12 Monaten berücksichtigt.

Art. 12 Kollektive und individuelle Austritte

- 1 Als kollektive Austritte werden Gruppen von mindestens 10 vollversicherten Personen verstanden, die als Folge einer Teilliquidation geschlossen in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Der geschlossene Übertritt von Rentnern in eine neue Vorsorgeeinrichtung als Folge einer Teilliquidation gilt als Kollektivübertritt.
- 2 Alle übrigen Austritte im Rahmen einer Teilliquidation gelten als individuelle Austritte.

Art. 13 Meldepflicht

Die Arbeitgeber sind gehalten, der BVK innert 30 Tagen seit der entsprechenden Beschlussfassung über eine erhebliche Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung mitzuteilen:

- a) die Gründe für die Abbau- bzw. organisatorische Massnahme,
- b) den Zeitrahmen, innert welchem der Personalabbau bzw. die -auslagerung erfolgen soll,
- c) die Namen der betroffenen Mitarbeitenden,
- d) das Ende der Arbeitsverhältnisse,
- e) den Grund der Kündigung,
- f) wer die Kündigung ausgesprochen und wer Anlass dazu gegeben hat.

C Verfahren

Art. 14 Prüfung und Entscheid

Bei Hinweisen auf anlassgebende Ereignisse oder aufgrund der Meldung des Arbeitgebers prüft das gemäss Organisationsreglement zuständige Organ der BVK, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, welcher Zeitrahmen und welcher Stichtag dabei zu berücksichtigen sind und ob frühere Austritte einzubeziehen sind. Sodann entscheidet es im Rahmen der reglementarischen Vorgaben über die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil, den Fehlbetrag und dessen Zuweisung sowie den Verteilplan und besorgt die Information im Sinne von Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Art. 15 Teilliquidationsbilanz

- 1 Grundlage der Teilliquidation bildet die gemäss Art. 47 Abs. 2 BVV 2 zu erstellende Teilliquidationsbilanz (kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und versicherungstechnische Bilanz). Bei der Erstellung der Teilliquidationsbilanz ist dem Fortbestandsinteresse der BVK angemessene Rechnung zu tragen, wobei versicherungstechnische Rückstellungen erhöht oder neu gebildet werden können.
- 2 Aufgrund der Teilliquidationsbilanz werden die individuell oder kollektiv zu verteilenden freien Mittel sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ermittelt. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen (Aktiven) und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Passiven; Art. 44 BVV 2).

Art. 16 Verteilplan für die freien Mittel

- 1 Bestehen freie Mittel der BVK, werden diese in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 89⁴ des Vorsorgereglements, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 69⁵ des Vorsorgereglements, Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 70⁶ des Vorsorgereglements sowie Einkäufe und Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens gemäss Art. 90-91⁷ des Vorsorgereglements, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt.
- 2 Treten mehrere Personen kollektiv im Sinne von Art. 12 Abs. 1 in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, kann die BVK festlegen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.

Art. 17 Verteilplan für die Rückstellungen und Schwankungsreserven

- 1 Treten mehrere versicherte Personen (Aktive) und Rentner kollektiv im Sinne von Art. 12 Abs. 1 in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen (gemäss Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen) und die Wertschwankungsreserven (gemäss Anlage-reglement), soweit diese vom Kollektiv mit gebildet wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende versicherungstechnische Risiken übertragen werden.
- 2 Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen sowie Wertschwankungsreserven wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie für den Gesamtbestand, wobei die tatsächlich übertragenen Risiken berücksichtigt werden. Maximal entspricht der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven jedoch dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes.
- 3 Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Art. 18 Fehlbetrag

- 1 Ergibt die Teilliquidationsbilanz einen Fehlbetrag, wird dieser in Prozenten der versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien der austretenden versicherten Personen und der austretenden Rentner festgehalten. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 89⁸ des Vorsorgereglements, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von

⁴ Heute: Art. 91.

⁵ Heute: Art. 71.

⁶ Heute: Art. 72.

⁷ Heute: Art. 92-93.

⁸ Heute: Art. 91.

Wohneigentum gemäss Art. 69⁹ des Vorsorgereglements, Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 70¹⁰ des Vorsorgereglements sowie Einkäufe und Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens gemäss Art. 90-91¹¹ des Vorsorgereglements, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. Mitberücksichtigt werden hingegen sämtliche in dieser Zeit getätigten Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 67¹² des Vorsorgereglements und erfolgten Reduktionen von Freizügigkeitsleistungen nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 70¹³ des Vorsorgereglements.

- 2 Der Arbeitgeber muss für die austretenden versicherten Personen (Aktive) den anteilmässigen versicherungstechnischen Fehlbetrag gegenüber der BVK ausgleichen.
- 3 Bei den ausscheidenden Rentnern wird das kollektive Deckungskapital im Umfang des von ihnen zu tragenden Anteils am Fehlbetrag herabgesetzt. Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis der Unterdeckung zur Summe der Deckungskapitalien gemäss Teilliquidationsbilanz multipliziert mit dem individuellen Deckungskapital. Der Arbeitgeber muss die fehlenden Mittel bezüglich der aus der BVK ausscheidenden Rentner gegenüber der BVK soweit ergänzen, dass der neue Vorsorgeträger diese zu den gleichen Bedingungen wie bei der BVK übernimmt.

Art. 19 Übertragung

- 1 Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (CHF).
- 2 Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% werden die zu übertragenden Mittel (freie Mittel, versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven) bzw. der abziehbare Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 20 Verzinsung

- 1 Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht der BVK gemäss Anhang II lit. C zum Vorsorgereglement ein.
- 2 Die Austrittsleistungen und Deckungskapitalien der austretenden versicherten Personen (Aktive) und Rentner werden nach Eintritt der Fälligkeit zum Verzugszinssatz gemäss Anhang II lit. C zum Vorsorgereglement verzinst.

⁹ Heute: Art. 71.

¹⁰ Heute: Art. 72.

¹¹ Heute: Art. 92-93.

¹² Heute: Art. 69.

¹³ Heute: Art. 72.

Art. 21 Information

- 1 Die von der Teilliquidation direkt betroffenen versicherten Personen (Aktive) und Rentner werden schriftlich informiert über:
 - a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung,
 - b) den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation,
 - c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages,
 - d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel,
 - e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag (in CHF),
 - f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener versicherungstechnischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
 - g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv),
 - h) den Rechtsschutz im Sinne von Art. 23-24.

Die Orientierung der übrigen versicherten Personen (Aktive) und Rentner (verbleibender Bestand) erfolgt im Rahmen der allgemeinen Kommunikation und kann durch Publikation im SHAB erfolgen.

- 2 Die BVK kann die Information der direkt betroffenen versicherten Personen (Aktive) und Rentner selbst besorgen oder die in Abs. 1 erwähnten Informationen dem Arbeitgeber zur Weiterleitung überlassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die in Abs. 1 erwähnten Informationen innert 10 Tagen an alle direkt betroffenen versicherten Personen (Aktive) und Rentner weiterzuleiten und der BVK die erfolgte Weiterleitung mit entsprechendem Nachweis zu bestätigen.
- 3 Die versicherten Personen (Aktive) und Rentner können die relevanten Unterlagen bei der BVK einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

Art. 22 Vollzug

- 1 Die Teilliquidation wird in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung dargestellt und im entsprechenden Anhang erläutert.
- 2 Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug der Teilliquidation im Rahmen des ordentlichen Revisionsberichts.

D Rechtsschutz

Art. 23 Einsprache

- 1 Die Betroffenen können innert 30 Tagen seit der Kenntnisnahme der Informationen bzw. seit der entsprechenden Orientierung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und 2 bei der BVK schriftlich Einsprache in Bezug auf die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan erheben.
- 2 Die Einsprache hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, wird eine angemessene Frist

zur Verbesserung angesetzt, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.

Art. 24 Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde

Der Einspracheentscheid der BVK kann innert 30 Tagen seit der Zustellung an die kantonale Aufsichtsbehörde (BVS) weitergezogen werden.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Frühere Rechtsgrundlagen

Auf Teilliquidationssachverhalte mit Stichtag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements finden das Reglement über die Teilliquidation gemäss Anhang II der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996, das Teilliquidationsreglement vom 18. November 2013, das Teilliquidationsreglement vom 12. November 2015 bzw. das Teilliquidationsreglement vom 28. Juni 2018 weiterhin Anwendung.

Art. 26 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 27 Änderung des Reglements

- 1 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
- 2 Änderungen dieses Reglements werden der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde (BVS) zur Genehmigung eingereicht.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (BVS) auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Teilliquidationsreglement vom 28. Juni 2018 aufgehoben.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 30. Juni 2020